

ARBEITSVERHÄLTNIS WÄHREND MUTTERSCHAFT

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Niederkunft gilt ein Kündigungsschutz. Schwangere Frauen dürfen das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auflösen.

LOHNFORTZAHLUNG

Das Arbeitsvertragsrecht im OR setzt Mutterschaft und Krankheit gleich, wenn es darum geht, die Lohnfortzahlungen zu regeln. Siehe Merkblatt Lohnfortzahlung.

ARBEITSVERBOT BEI MUTTERSCHAFT

Die Arbeitnehmerin muss 8 Wochen nach der Niederkunft von der Arbeit fernbleiben. Sie muss kein Arztzeugnis vorlegen und darf nicht einmal dann beschäftigt werden, wenn sie selbst es ausdrücklich wünscht (Beschäftigungsverbot).

ARBEITSVERBOT BEI MUTTERSCHAFT

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung kann für max. 14 Wochen bzw. 98 Tagen geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von der Mutter – via Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden, oder direkt vom Arbeitgeber – sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet.

Es besteht nur dann ein Anspruch auf Mutterschaftsversicherung, wenn die Arbeitnehmerin mindestens 9 Monate vor der Niederkunft im Sinne des AHVG versichert war und in dieser Zeit mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeführt hat (Art. 16b EOG).

Von den Taggeldern der Mutterschaftsversicherung sind sämtliche Sozialversicherungsabzüge geltend zu machen – mit Ausnahme der Beiträge für die Nichtbetriebs-Unfallversicherung.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann über die Globalversicherung ein zusätzliches Mutterschaftstaggeld geltend gemacht werden.

BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG

Aufgrund von Mutterschaft ergeben sich keine Ansprüche über den Vertragsablauf hinaus. Für den Bezug der Mutterschaftsentschädigung muss die Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Niederkunft in einem Arbeitsverhältnis stehen. Läuft der befristete Vertrag vorher aus, erhält sie kein Taggeld.

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch